

## I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

## VERORDNUNG (EWG) Nr. 551/91 DER KOMMISSION

vom 7. März 1991

## zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Roggengrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Getreide<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3577/90<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 13 Absatz 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzuwendenden Umrechnungskurse<sup>(3)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90<sup>(4)</sup>, insbesondere auf Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen und Roggen, Roggengrieß und Feingrieß von Weizen zu erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung (EWG) Nr. 533/91 der Kommission<sup>(5)</sup> und die später zu ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in

Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im voraufgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 6. März 1991 festgestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr. 533/91 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen Angebotspreise und Notierungen, von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeugnisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 8. März 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 7. März 1991

*Für die Kommission*

Ray MAC SHARRY

*Mitglied der Kommission*<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 353 vom 17. 12. 1990, S. 23.<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 59 vom 6. 3. 1991, S. 1.

## ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 7. März 1991 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
0709 90 60	137,13 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
0712 90 19	137,13 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1001 10 10	200,63 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 10 90	200,63 <sup>(1)</sup> <sup>(2)</sup>
1001 90 91	185,71
1001 90 99	185,71
1002 00 00	158,44 <sup>(6)</sup>
1003 00 10	154,17
1003 00 90	154,17
1004 00 10	146,79
1004 00 90	146,79
1005 10 90	137,13 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1005 90 00	137,13 <sup>(2)</sup> <sup>(3)</sup>
1007 00 90	147,75 <sup>(4)</sup>
1008 10 00	63,62
1008 20 00	142,00 <sup>(4)</sup>
1008 30 00	72,94 <sup>(5)</sup>
1008 90 10	(7)
1008 90 90	72,94
1101 00 00	274,35 <sup>(8)</sup>
1102 10 00	236,54 <sup>(8)</sup>
1103 11 10	323,74 <sup>(8)</sup>
1103 11 90	294,84 <sup>(8)</sup>

(1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.

(3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.

(4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.

(5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.

(6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.

(7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

(8) Die Abschöpfung wird bei der Einfuhr in Portugal um den in Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 3808/90 genannten Betrag erhöht.